Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11 — Ausgegeben Danzig, den 2. April — 1930

22

Verordnung
über den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1930.
Vom 1. 4. 1930.

§ 1.

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 1. April 1929 (Gesetzbl. S 59) wird folgendes bestimmt:

Der Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer beträgt für das Rechnungsjahr 1930 25 vom Hundert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Danzig, den 1. April 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 4. 1930.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.